

Voraussetzungen an die das Berufspraktikum begleitenden Praxismentor_innen

1. Für Student_innen des Studiengangs Kindheitspädagogik ist ein/e Praxismentor_in zu beauftragen, der/die über eine abgeschlossene Ausbildung nach dem Fachkräftekatalog (Qualifizierung nach DQR/EQR-Niveaustufe „sechs“) sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe verfügt.
2. Von der Praxismentor_in wird weiterhin erwartet, dass sie
 - a. die auf den dualen Studiengang Kindheitspädagogik (B.A.) ausgerichtete Qualifizierung zum/zur Praxismentor_in besucht (zwei eintägige Schulungen innerhalb von zwei Jahren),
 - b. den Student_innen das Arbeitsfeld nahe bringt und deren Lernprozesse kontinuierlich begleitet (ggf. wird eine Vertretung benannt),
 - c. die Student_innen bei der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung des eigenständigen Studienprojektes II sowie bei allen praxisbezogenen Aufgabenstellungen unterstützt,
 - d. eine professionelle Beziehung zu den Student_innen aufbaut und diese so gestaltet, dass sich diese in fachlicher und persönlicher Hinsicht weiterentwickeln können,
 - e. ein Modell für professionelles Handeln bietet,
 - f. den/die Student_in bewertet unter Beachtung des individuellen Entwicklungsverlaufs, der konkreten Anforderungen des Berufsfeldes und dem Leistungsstandard in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt.
3. Die Betreuung sollte sich durch Kontinuität, Verlässlichkeit, Offenheit und einen partnerschaftlichen Umgang auszeichnen. Eine besondere Anforderung besteht dabei in einer klaren Rollen- und Aufgabengestaltung. Das Praxismentorat fördert die Entwicklung beruflicher Kompetenzen und die Integration reflektierter Erfahrungen in das berufliche Handlungsrepertoire der Student_innen.